Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 46

Artikel: Die Reorganisation der Kavallerie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Bafel . 6. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 46.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Breis bis Ende 1857 ift franco burch bie gange Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werben birect an die Verlagshandlung "Die Schweighauser'sche Verlagsbuchbandtung in Pasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Berantwertliche Redaktion: Hand Mieland, Kommandant.

Abonnements-Ginladung.

Beim Beginn des neuen Cemefters faben wir zu neuen Abonnements ein; ben biebertgen Abonnenten wird bas Blatt ohne Unterbrichung zusgesendet; der Abonnementsbetrag von Je. 3. 50 für das zweitn Cemefter wird mie No. 48 nacht genommen.

Reflamationen beliebe man uns frauco jugnfens den, da die Schuld nicht au uns liegt, jede Expedis tion wird genau kontrollirt, ehe fie auf die Post geht. Neräuderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffens den Adressen andern können.

Bir empfehlen unfer Blatt dem Bohlwollen der S. Offiziere.

Bafel 1. Juli 1857.

Schweighaufer'sche Verlagsbuchhandlung.

Die Neorganisation der Kavallerie.

Diefe oft schon berührte Grage ift nun ihrer Löfung nah; der Bundebrath legt der Bundebverfammlung folgenden Geferebentwurf vor:

Art. 1. Der Unterschied zwischen Auszug und Referve wird für die Reiterei aufgehoben. Die Dienstzeit in der Reiterei mahrt für die Soldaten und Unteroffiziere zehn, für die Offiziere zwölf Jahre, worauf sie von jeder weitern Militärpflicht befreit sind.

Urt. 2. Die Reiterei befteht

aus dreißig Rompagnien (Schwadronen) Dragoner, jede von 84 Mann, nach Tafel 1 gebildet: aus zweiundzwanzig Zügen Guiden, jeder Zug von 18 Mann, nach Tafel 2 gebildet.

In diefe Abtheilungen werden zwanzig Brogent Ueberzählige aufgenommen

Art. 3. Die Beitrage der Kantone an die Ret-

V - 1 - 2 - 2		Remp.	Dragener.	Buge Guiber
Zűrich ·	stellt		3	2
Bern	11		8	2
Luzern	"		2	

		Komp. Dragoner.	Buge Buiben.
Schunz	tellt		1
Freiburg		3	
Solethurn	"	1 . 1	3
Ball-Stadt	"	\$1. 1 <u>22</u> - 11. 1	2
Baft Landschaft	"	1	
Schaffhaufen	,,	1	3
St. Ballen	" "	2	2
Granbunden	"		2
Nargan	"	2	2
Thuigan		2	
Teffin .	11		1
Baadt '	"	4	n
Meuenburg	· ., ·	1	
Genf ,	"	<u>—</u> 1116	2
*		30	22

Bei Berechnung des Kontingents zählt jede Drasgonerkompagnie für 57 Mann Auszug und 27 Mann Referve, jeder Guidenzug für 12 Mann Auszug und 6 Mann Referve.

Art. 4. Unter der Reiterei follen nur folche Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5 Fuß 3 Boll groß, und dabei flarf, fräftig, gewandt und von guter Fassungsfraft sind, und denen die Behandlung der Pferde nicht ganz fremd ist. Für die Guiden besonders sind intelligente Leute erforderlich, und es ist wünschenswerth, daß sie zwei unserer Landessprachen kennen.

Art. 5. Die aufzunehmenden Pferde follen nicht unter fünf Jahren und nicht über zehn Jahre alt fein, und bezüglich ihrer Größe mit derjenigen des Reiters in richtigem Berhältniß fiehen. Sie follen Sigenthum des Reiters fein.

Urt. 6. Die Kantone forgen für den allgemeinen Borunterricht der Kavallerierekruten. Der eigentliche Rekrutenunterricht aber wird vom Bunde beforgt. Er dauert sechs Bochen, und findet aljährlich auf einer angemessenen Zahl von Pläten und mit Zuzug der erforderlichen Kader statt.

Bur Aushitfe bei diesem Unterricht sollen bie Offiziere der Reiterei beigezogen werden, und es findet ju deren fortwährender Uebung alliabrlich ein Offiziersturs von zwei Wochen Dauer ftatt,

ju welchem in billiger Reihenfolge diefe Offiziere | einberufen werden.

Wieberholungeunterricht von gebn Tagen. Die Dragoner follen dabei wenigstens schwadronsweise vereinigt werden.

Ausnahmsmeife, befonders bei Unlag größerer Truppengufammenguge, fann der Biederholungs. furd von zwei zu zwei Jahren ertheilt werden, foll aber in diefem Falle eine Dauer von drei 2Bo. chen baben.

Art. 8. Die Reiter, deren Pferde dienftuntauglich oder verfauft worden find, haben jum Ginüben ihrer neuen Pferde einen Remontenfurs von gebn Tagen ju befteben.

Die Roften diefes Remontenunterrichts trägt der Bund, wenn der Reiter das ju erfegende Pferd menigstens vier Jahre lang geritten bat, oder wenn er nachweifen fann, daß es ohne fein Berichulden unbrauchbar geworden ift.

In allen übrigen Fällen hat der Ranton, dem der Reiter angehört, die Roften ju bezahlen, mit Ausnahme der Roften für das Inftruftionsperfo. nal. Dem Ranton fieht aber das Rudgrifferecht auf den Reiter offen.

Art. 9. Der Bundesrath fest die besondern Inftruftionszweige, fo wie ben Inftruftionsmobus für die Dragoner, wie für die Guiden feft.

Art. 10. Alle mit diefem Gefet in Widerfpruch ftebenden Bestimmungen, insbefondere Artifel 70 Lit. b, Art. 71 Lit. b und Art. 72 der Militar. organisation vom 8. Mai 1850, leterer so weit er auf die Kavallerie Bezug hat, find aufgehoben.

Art. 11. Der Bundebrath ift mit deffen Be. fanntmachung und Bollziehung beauftragt.

Caf. I.

Bildung und Beftand einer Schwadron (Kompagnie) Dragoner.

- 1 Sauptmann.
- 1 Oberlieutenant.
- 2 Unterlieutenants.
- Pferdarat. 1
- 1 Reldweibel.
- 1 Fourier.
- 2 Bachtmeifter.
- 8 Korporale.
- 1 Frater.
- 1 Sufschmied
- 1 Sattler.
- 4 Erompeter.
- 60 Reiter.
- 84 Mann.

Bildung und Beftand eines Bugs Guiden.

- 1 Lieutenant.
- 1 Wachtmeister.
- 2 Korporal.
- 14 Buiden.
- 18 Mann.

Diefes Befet will vor Allem dem Reiter die bisherige Burde, bis in's Landwehralter beständig Mrt. 7. Die Deiterei erhalt alliabriteh einen Tein Pferd gu batten, abnehmen und boffe mit ber Berringerung ber Laft die Luft jum Reiterdienft wieder beleben ju fonnen; die Dienstzeit wird dadurch auf ein Minimum verfürzt, worüber der bundesräthliche Bericht folgendes fagt:

> "Gine der werthvollsten Erleichterungen ift nun für Viele die Beschränfung der Zeit, mahrend melder der Mann jum Dienft verpflichtet ift. Gine ziemliche Zahl Leute, und ganz befonders folche aus derjenigen Rlaffe, welche im Fall ift, Pferde ju halten, wird durch eine derartige Erleichterung bestimmt werden, in die Ravallerie einzutreten. Man wird den Vortheil boch anschlagen, nach einer gewiffen, nicht allzugroßen Ungabl von Sabren, völlig frei vom Militardienft und alfo nicht genothigt ju merden, feine burgerlichen Befchafte manchmal ju febr ungelegener Zeit zu verlaffen, um eine Inftruftion durchzumachen, oder fonft unter die Waffen ju treten. Gerne wird mancher angebende Geschäftsmann oder Landwirth ein paar Jahre lang größere Opfer bringen, wenn er damit den Vortheil erlangt, bald völlig dienfifrei ju

> Die Reiterei felbft aber muß unter einem Gy. ftem, das die Zusammensegung der Korps aus faft durchmeg jungen Leuten jur Folge baben; cher gewinnen als verlieren; denn die fühnen, furchtlofen Reiter, die bei einem Ravallerieangriff frisch darauf losjagen, finden fich leichter unter der forg. lofern Jugend, ale bei den fcon bedächtigeren Mannern. Allerdings mochten die lettern in einem Buidenforps mehr leiften; allein es mare wohl unthunlich, die beiden Arten unferer Reiteres allzu verschieden zu organisiren".

Ueber die Leiftungen der Kantone beim nenen Suftem außert fich der Bericht:

"Die Kantone mußten fich bei dem vorgeschla. genen Suftem auch beffer befinden, als beim jegigen; denn nicht nur wird es ihnen leicht werden, die notbigen Leute in genügender Bahl ju finden. fondern fie werden diefes auch fonnen, ohne die großen Opfer ju bringen, die jest bei der Refrutirung der Reiterei auffallen, und die darin befteben, daß der eine Ranton feinen Ravallerie-Refruten bedeutende Geldzuschuffe macht, ein anderer die Ausruftungsgegenstände aller Art unentgetdlich verabfolgt, ein anderer für jeden Dienfttag feinen Ravalleristen eine Pferdemiethe von mehreren Franken unter dem Mamen eines Reitgeldes bezahlt, ein anderer für einen Theil des Sabres Fouragerationen oder deren Aequivalent ausrichtet. Alles diefes wird wegfallen, benn es ift gu erwarten, daß der vom Bund gebotene Bortheil einer viel furgern Dienstzeit als fur die übrigen Waffengatungen Reiz genug barbiete, um den Ravalleriften ju veranlaffen, auch eigene größere Leiftungen mabrend der furgen Dienftzeit ju überneb. men, und felft Opfer ju bringen. Ja, man barf wohl mit Buversicht annehmen, daß diefer Reig eine folche Babt von Kandidaten für die Ravalle.

rie angieben merde, bag fich die Beborden in ben | mer gerfplittert merden, fann man die Suffchmiede, Stand gefest feben, bei der Angahl der Refruten mit ziemlicher Strenge in Beziehung auf Zulaffung von Mann und von Pferd zu verfahren, jedenfalls mit einer viel größern, als diefes bis jest gescheben konnte, so daß auch dadurch die Reiterei nur wieder gewinnen fann. Allerdings muffen bei ci= ner Verfürzung der Dienstzeit im gleichen Beitraum mehr Refruten eintreten und gebildet merden; allein deffen ungeachtet werden die Kantone finanziell weniger Auslagen haben als jest; nur die Sidgenoffenschaft muß ihren Boranschlag für die Kavallerie-Instruktion etwas, doch auch nicht in unverhältnigmäßiger Beife, erhöben."

Der Bericht führt dann aus, tag eine Berminderung der Ravallerie für uns durchaus unguläßig fei; die Reiterei fei ohnehin fo schwach, daß eine meitere Reduction im wohlverftandenen Intereffe unferer Landesvertheidigung abzurathen fei. Un. fere Kavallerie betrage jest schon nur 234 Bro. cent der Armee, mabrend man sonst in bergigen Ländern 10% in ebener aber mindeftens 16% rechne. Der Bericht fagt ferners:

"Der Borfchlag bezweckt daber auch feine Berminderung, fondern es ergiebt fich im Gegentheil eine fleine, wenn auch unbedeutende Bermehrung, befonders in Folge einer andern innern Organi-

fation der Kompagnien. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es vortheilhafter sei, jede Kompagnie in drei Abtheilungen ju theilen, fatt in zwei Belotone, gleich wie auch bei der Artillerie die Theilung der Sechspfünderbatterien in drei Züge fich

als zwedmäßig berausgestellt bat.

Für diese Eintheilung sollte aber jede Kavalleriefompagnie mindens 84 Mann gablen, und der Borfchlag fest daber, im Ginverftandniß mit vielen Kavallericoffizieren, worunter auch die und leiber gu frub entriffenen Oberften Rilliet und Underegg, den Bestand einer Rompagnie Dragoner auf 84 Mann feft. Die Guiden dagegen, welche für ihren Dienft mehr zesplittert und in fleinen Abtheilungen dem Generalftab zugetheilt find, merden beffer in fleinere Buge organifirt."

Die Dienstzeit von gebn Jahren motivirt der Bericht durch die Möglichkeit, daß Reiter mit dem gleichen Pferde oder doch hochstens mit einem ein maligen Wechsel seine Dienstpflicht absolviren fonnen; wir laffen und diefen Grund gefallen, dagegen finden wir die Dienstzeit für Offiziere bedenklich fury; die Chefs der tattifchen Ginheiten werden febr jung fast zu jung sein, um ihrer wichtigen Aufgabe genügen zu fönnen.

Ueber die innere Organisation der Dragonerfompagnien oder Schwadronen bemerft ber Bericht:

"Die innere Organisation der Dragonerfompagnien ift darauf berechnet, diefelben in je drei Pelotone eintheilen ju fonnen; dabei ift aber das Rader doch in möglichst bescheidener Stärke gehal. ten. Sufschmiede, Sattler und Trompeter, die man nur schwierig finden fonnte, bedarf man weniger, als nach der jegigen Organisation: Offiziere nur neun mehr. Bei den Buidenabtheilungen, die im-

Sattler und Trompeter gang entbehren, da fich für etwa vorkommende Bedürfniffe immer dergleis chen bei Dragoner- oder Artilleriefompagnien finden werden; die am gleichen Orte fantonniren. Es follten die aufgestellten Rader immerbin genügen, um aus densetben das bei der Bereinigung in Brigaden erforderliche befondere Dienstpersonale andzuziehen, nämlich je einen Aidemajor, einen Adfutant-Unteroffizier, einen Stabsfourier und einen Stabstrompeter für jede Brigade."

(Schluß folgt.)

Berichte aus den Kantonen.

Vom Jahr 1856.

II. Bafelftabt. (Fortfetung.)

3m Dezember wurde alle Furforge getroffen, bag bie Batterie fofort auf ben erften Befehlabmarichiren tonnte; bas Perfonelle mar ergangt, bie Pferbe bezeichnet, bie Raiffone ausgeruftet; im Januar 1857 mar bann bie halbe Positionstompagnie wirflich im Dienft.

Die Guiden fandten ihre Refruten bom 30. Marg bis 10. Mai nach Marau und beftunden ihren Biederholungefure bom 12. bis 17. Mai in hier; im Dezember mar bie Rompagnie fehr gut beritten und marschfertig.

Die Infanterie bilbete unter bem gewohnten Inftruttionspersonal ihre Refruten vom 5. bis 31 Mai; ber Infanterieausjug hatte gur Ginübung bes neuen Grergirreglemente einen langeren Wieberholungefure, ber für bie Cabres 13, fur bie Truppe 9 Tage bauerte und in zwei Theile zerfiel. Die Infanteriereferbe batte im Gep= tember lebung von 6 Tagen fur bie Cabres und von 4 für die Truppe; die Landwehr von 21/2 Tagen für die Cabres und 1 1/2 Tagen für bie Truppen.

Um 25. September exergirte bie gefammte Infanterie in vier Salbbataillone, formirt in ber Brigabefchule un= ter bem Rommando bes Waffenchefe.

Theoretische Borträge mährend bes Winters unterblieben in Folge ber friegerifchen Unftalten im Dezember.

Wie die übrigen Waffen mard auch die Infanterie in biefem Monate fomplett ausgerüftet und marichbereit.

40 Studirende bildeten ein freiwilliges Corps und wurden im Waffenbienft geubt.

Die Militarausgaben betrugen Fr. 52,229. 80; bie Beughausausgaben beliefen fich aus Fr. 21,167. 46; bavon ab Fr. 5704. 72 für verfauftes Material, verbleiben baber Fr. 15,462. 76 ober 3200 Fr. meniger ale im Jahr 1855.

III. Appenzell A. Rh.

Der Miligbeftant im Beginn bee Jahres 1857.

Bunbesauszug.	Wann
1) Artilleriekompagnie Ar. 16 (Meier)	178
2) Train zu Kaissons	5
3) Scharfichugen: Mann	
Kompagnie Mr. 18 (Lug) 121	
" Mr. 20 (Schefer) 118	• **
	239